

Behördenhandeln um die Person des Attentäters vom Breitscheidplatz Anis AMRI

Datum	Sachverhalt
04.04.2011	Einreise nach Italien über Lampedusa
05.04.2011	Erkennungsdienstliche (ED-)Behandlung in Italien unter dem Namen Anis AMRI, * 22.12.1994, ohne EURODAC-Erfassung. Unterkunft in der Aufnahmeeinrichtung für unbegleitete Minderjährige, Belpasso bei Catania/Sizilien. Nach einer Personenabfrage in TUN ändern die italienischen Behörden später die Eintragung zum Geburtsdatum in ihrem Datenbestand auf den 22.12.1992. Zudem werden über TUN Heimreisedokumente angefordert. Diese Anforderung bleibt unbeantwortet. Keine Anhaltspunkte dafür, dass AMRI in Italien einen Asylgesuch oder -antrag gestellt hat.
23.10.2011 - 18.05.2015	Festnahme in Passo (Catania) wegen Sachbeschädigung, Körperverletzung, Bedrohung, Unterschlagung; Haftstrafe von vier Jahren, am 14.04.2014 wurde AMRI in der Justizvollzugsanstalt Agrigent gegen dort beschäftigte Vollzugsbeamte gewalttätig und bedrohte sie. Entlassung aus der Strafhaft in Italien; Verlegung in die Abschiebungshaftanstalt (CIE) in Caltanissetta/Sizilien.
17.06.2015	Entlassung aus der Abschiebungshaftanstalt, weil TUN nicht innerhalb von 30 Tagen auf die Dokumentenanfrage reagiert hat.
23.06.2015	Ausschreibung durch Italien zur Einreiseverweigerung im Schengener Informationssystem (SIS), befristet bis zum 23.06.2018
06.07.2015	Erstfeststellung durch Kriminaldirektion Freiburg K8 in Freiburg im Breisgau mit den Personalien AMIR, Anis,* 23.12.1993 wegen unerlaubten Einreise / Aufenthalt nach AufenthG → ED-Behandlung

28.07.2015	Ausstellung BüMA (Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender) von der Zentralen Aufnahmeeinrichtung (ZAA) Berlin auf die Aliaspersonalie Mohammed HASSA, * 22.10.1992. Angabe des Einreisedatums: 27.07.2015. Aufforderung, sich bei der zuständigen Erstaufnahmeeinrichtung (EAE) Dortmund zu melden, Einreisedatum lt. Ausländerzentralregister 30.07.2015 (AZR) entsprechend den Daten zur Hauptpersonalie ALMASRI.
30.07.2015	Ankunft des AMRI in der EAE Dortmund.
03.08.2015	Ausstellung einer weiteren BüMA auf die Personalien Mohammed HASSA, * 22.10.1992 in Cafricik (Ägypten), durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund.
04.08.2015	Ende des Aufenthalts des AMRI in der Erstaufnahmeeinrichtung Dortmund; Weiterverweisung an die ZUE Hemer wegen fehlender Kapazitäten in Dortmund. Aufenthalt in der ZUE Hemer; Weiterverweisung zur ZUE Rüthen; Beginn der Aufenthalts in der ZUE Rüthen.
18.08.2015	Zuweisungsentscheidung der Bezirksregierung Arnsberg: Ausländeramt Kleve, von dort aus Zuweisung an Stadt Emmerich, Ankunft dort am 18.08.2015; Ende des Aufenthalts in der ZUE Rüthen; Ankunft in Emmerich.
27.10.2015	ABH Kleve teilt Polizei Kleve mit, dass ein Zimmernachbar einer unter dem Namen „Mohamed HASSA“ in der Kommunalen Gemeinschaftseinrichtung in Emmerich untergebrachten Person auf dessen Mobiltelefon Fotos von schwarz gekleideten Personen gesehen habe, die mit Schnellfeuerwaffen (Kalaschnikow) bewaffnet waren und mit Handgranaten posierten. Die Polizei erstellte dazu am 28.10.2015 einen sogenannten „Prüfball Islamismus“. Bei der Personalie „HASSA“ handelt es sich um eine Aliaspersonalie des AMRI, die zunächst nicht zugeordnet werden konnte.
28.10.2015	Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, geb. am 01.01.1995, durch die Zentrale Ausländerbehörde (ZAB) Dortmund, mit handschriftlichem Verweis auf „BAMF Dortmund“ als nächste Aufnahmeeinrichtung; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „NRW Unterbringungseinrichtung des Landes“.

- 29.10.2015 Ausstellung BüMA auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI, geb. am 01.01.1995, durch die Bezirksregierung Arnsberg - Außenstelle Münster. Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist. Als zuständige Aufnahmeeinrichtung ist „UE in NRW; Unterbringung in NRW“ vermerkt.
- 19.11.2015 Im Rahmen des durch das LKA NW geführten Ermittlungsverfahrens (EV) des Generalbundesanwalts beim Bundesgerichtshof (EK Ventum - EV wg. Unterstützung des und Werben um Mitglieder für den IS) wird gegenüber einer in diesem Verfahren eingesetzten VP bekannt, dass ein noch nicht identifizierter „Anis“ geäußert habe, dass er „hier“ (gemeint war offenbar „Deutschland“) etwas „machen“ wolle. Weitere Bearbeitung des „Anis“ als Kontaktperson im Rahmen des EK Ventum. (Das Protokoll der Vernehmung der VP vom 19.11.2015 wurde dem GBA durch das LKA NW am 26.11.2015 übermittelt, mit der Anregung, eine TKÜ des Anis als Nachrichtenmittler eines der Beschuldigten zu beantragen. Diese Anregung wurde durch den GBA umgesetzt. Es wurden in den nächsten Tagen/Wochen umfangreiche Ermittlungen zur Identifizierung des „Anis“ angestellt, die in Kooperation mit dem LKA BE und BKA fortgeführt wurden. Die sukzessiv erlangten Erkenntnisse zu „Anis“ werden im weiteren Verlauf der Ermittlungen werden zur Gefährdungsbewertung an das BKA übersandt.)
- 25.11.2015 Im Rahmen des durch das LKA NW geführten Ermittlungsverfahrens (EK Ventum) wurde am 25.11.2015 bekannt, dass „Anis“ gegenüber der VP behauptet habe, er könne „problemlos eine Kalaschnikow in Napoli besorgen“. „Anis“ mache den Eindruck, dass er „unbedingt für seinen Glauben kämpfen“ wolle.
- Am 03.12.2015 erklärte die VP, dass „Anis“ in Paris Kalaschnikows kaufen wolle, um damit Anschläge in Deutschland zu begehen.
- 26.11.2015 Im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens GBA 2 BJs 119/15 (EV Eisbär - Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer terroristischen Vereinigung in Tateinheit mit Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat) wurde eine Person „Anis“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ mit Bezügen nach NW und BE bekannt. Am 26. und 27.11.2015 wurden entsprechende Erkenntnismitteilungen und -anfragen an NW und BE gestellt.

-
- 3./10.12.2015 Steuerung von freigegebenen Aktenteilen aus dem BKA-EV Eisbär mit u. a. TKÜ-Protokollen über „Anis“ zur möglichen Verwendung in einem § 89a-Ermittlungsverfahren (EV) der GStA BE an LKA BE Hierbei handelt es sich um ein EV gegen BEN AMMAR, welches im November 2015 eingeleitet und am 26.06.2016 eingestellt wurde. Steuerung eines weiteren TKÜ-Protokolls über „Anis“ an LKA BE zur Verwendung in dem oben genannten § 89a-EV und LKA NW für präventivpolizeiliche Zwecke (nach Freigabe GBA).
- 16.12.2015 Arbeitsbesprechung LKA NW mit BKA in Berlin im Rahmen des durch das BKA geführten Ermittlungsverfahrens (EV Eisbär), in dem auch ein „AMRI“ als „Kontaktperson einer Kontaktperson“ eine Rolle spielt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Übergabe der Ergebnisse von Recherchen in sozialen Medien und im Internet zu „Anis“ an BKA zur dortigen Nutzung bei der Erstellung eines Gesamtvermerks zur Person „Anis“ (noch nicht identifiziert).
- 18.12.2015 Eine Auswertung des im Zuge der Nachrichtenmittler-TKÜ gegen den bislang nicht identifizierten „Anis“ in der EK Ventum erhobenen Internetverkehrs führte zu der Feststellung, dass dieser sich am 14.12.2015 für chemische Formeln interessierte, die zur Herstellung von Sprengmitteln genutzt werden können. Mit dem GBA wurde vereinbart, diese vorab telefonisch mitgeteilten Erkenntnisse in einem Auswertevermerk zu übermitteln, was am 16.02.2016 erfolgte. Fortsetzung der operativen Maßnahmen zur Erkenntnisverdichtung
- 21.12.2015 Im Kontext einer Besprechung beim LKA NI in Hannover in anderer Sache wurde durch Vertreter des LKA NW gegenüber den anwesenden Vertretern der Sicherheitsbehörden der Verfahrenskomplex „EK Ventum“ vorgestellt und hierbei – im Zusammenhang mit der Glaubwürdigkeitsbeurteilung der VP – am Rande der Gefahrensachverhalt zur noch nicht identifizierten Person „Anis“ angesprochen.
- Erkenntnismitteilung LKA NW an BKA, BfV, IMV NW, PP Nordhessen, GBA, LKA NI, LfV NI.
- 22.12.2015 Erstellung eines Gesamtvermerks im Rahmen des BKA-EV Eisbär zu einer Person „Anis aus Dortmund und Kontaktpersonen in Berlin“, welcher an das LKA NW und BE übermittelt wurde.
-

- 23.12.2015 Anfrage des BKA an Italien zu Anis AMRI und SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden, nachdem AMRI als eine von der zuvor als „Anis“ genannten Person verwendete Personalie festgestellt wurde. Eingang einer Erstinformation des BKA im LKA NW zur möglichen Identifizierung des „Anis“. Personalien evtl. Anis AMRI, * 22.12.1992 in Tunesien (hat Ausschreibung aus Italien). Weitere Klärung über BKA.
- 29.12.2015 Erkenntnisse aus TKÜ-Auswertung zur noch nicht sicher identifizierten Person „Anis“: Hinweis auf Durchführung eines geplanten Eigentumsdeliktes. Nach Bewertung des LKA NW könnte die Beute zur Finanzierung von terroristischen Aktivitäten genutzt werden. BKA steuert Informationen zu Anis AMRI mit Hinweis auf italienische SIS-Ausschreibung und Hinweis auf Personenidentität mit „Anis AMIR“, der durch die StA Freiburg zur Aufenthaltsermittlung ausgeschrieben ist, an LKA NW.
- 11.01.2016 BKA: Ersuchen an GBA (im Rahmen des EV Eisbär) um Freigabe des Vermerks zur Identifizierung des Anis AMRI für LKA NW und BE (Zustimmung, Ausgang der Erkenntnisse erfolgte am 19.02.2016).

LKA NW: Eingang einer SIS-Ausschreibung der ITA-Behörden über BKA (mit Lichtbildern) unter der in ITA verwendeten Personalie „Anis AMRI“. Lichtbilder sind mit den in NW vorhandenen identisch. „Anis“ kann nun mit einiger Sicherheit einer Personalie zugeordnet werden.
- 12.01.2016 Arbeitsbesprechung beim BKA im Kontext des EV Eisbär zur Person Anis AMRI (Raubtat, Anschlägsplanungen) unter Beteiligung des LKA BE, LKA NW (EK Ventum).
- 26.01.2016 Eingang eines Behördenzeugnisses des BfV (Hinweis auf mögliches Eigentumsdelikt in Berlin zur Erlangung von Geldmitteln zur Vorbereitung eines Anschlages mit Schnellfeuergewehren durch AMRI) im LKA BE. Weiterleitung am 28.01.2016 an GStA Berlin. Gem. Rückmeldung der GStA vom 29.01.2016 ergeben sich keine zureichenden Anhaltspunkte für die Einleitung eines Strafverfahrens.
- 04.02.2016 BKA steuert einen am 26.01. durch das BfV bzw. am 03.02.2016 durch das LKA NW mitgeteilten Gefährdungsvorgang (VP-Informationen zu Beschaffung von Schnellfeuergewehren durch AMRI) einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an

BfV, BND, GBA, BPol, LKA BE, LKA NW. Bezüglich des von der VP genannten Anschlagsgeschehens bewertet BKA die Eintrittswahrscheinlichkeit mit 7/8 (gefährdendes Ereignis ist eher auszuschließen).

Thematisierung in der 1273. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPol, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor bezüglich der seinerzeit berichteten Gefährdungslage:

Nach aktueller Erkenntnislage ist ein schädigendes Ereignis in der Zukunft eher unwahrscheinlich. Das LKA NW und LKA BE führen die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, bei Vorliegen neuer relevanter Erkenntnisse wird insbesondere das LKA NW diese an die beteiligten Behörden übermitteln. Das BfV übermittelt das Behördenzeugnis zur Kenntnis an den GBA.

05.02.2016 Im Ergebnis der Sitzung vom 04.02.2016 Fahndungsausschreibung der BPol, Fahndungstext: *„Person ist dem islamistischen Spektrum zuzuordnen, mutmaßlich Bezug zum IS, intensive Kontrolle der Person, mitgeführter Gegenstände und Begleiter, Feststellung der Reiseroute.“*

10.02.2016 GBA teilt mit, dass auf Grund des Schreibens des BKA vom 04.02.2016 ein Beobachtungsvorgang angelegt wurde.

16.02.2016 Der aufgrund der Feststellungen vom 18.12.2015 und der mittlerweile erfolgten Identifizierung des Anis AMRI erstellte Auswertevermerk des LKA NW (datiert 16.02.2016) wurde dem GBA und BKA am 16.02.2016 übermittelt.

17.02.2016 Thematisierung in der 1281. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA NW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPol, LKA/LfV BE, NW mit nachfolgendem Tenor:

Der Sachverhalt ist ernst zu nehmen und bedarf weiterer Abklärung. Die Zuständigkeit verbleibt bis auf weiteres beim LKA NW. BKA fertigt auf Grundlage der nun vorliegenden Erkenntnisse eine Gefährdungsbewertung und leitet sie den beteiligten Behörden zu. LKA NW setzt die bisherigen Maßnahmen fort und unterrichtet. LKA NW prüft die Zusammenführung der vorliegenden Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Anmeldungen der Person mit dem Ziel, aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu ermöglichen. LKA BE prüft nach Vorliegen der Erkenntnisse des LKA NW und einer

örtlichen Verlagerung des Aufenthaltsortes der Person die Aufnahme von Maßnahmen in Abstimmung mit LKA NW. BKA nimmt zur Erkenntnisverdichtung Kontakt mit den italienischen und TUN-Behörden auf, BND wird um Erkenntnismitteilung gebeten.

Einstufung des AMRI als Gefährder durch NW.

18.02.2016 BKA: Anfrage in TUN über VB Tunis zu Person und Telekommunikationsmitteln des AMRI. Zudem wird eine Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung an BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE, LKA NW gesteuert. Auf Grund der Erkenntnislage zur Person AMRI wird nunmehr der Eintritt eines schädigenden Ereignisses als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet. Daraufhin legt der GBA am 19.02.2016 einen weiteren Beobachtungsvorgang an. Der frühere Beobachtungsvorgang (siehe 10.02.2016) wurde am 25.02.2016 hinzuverbunden.

Mitteilung des LKA NW an LKA BE, dass AMRI nach Berlin reist. LKA NW bittet um Observation, die wegen der Kurzfristigkeit nicht bereitgestellt werden kann. Er wird einer Personenkontrolle in Berlin (Zentraler Omnibus-Bahnhof) unterzogen, dabei wird auf Grund von Zweifeln an seiner Identität eine ED-Behandlung durchgeführt. Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wird aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt. Anschließend wird AMRI durch präventivpolizeiliche Observation begleitet. Am 22.02.2016 kehrt er nach NW zurück. Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden. Ein von AMRI mitgeführtes Mobiltelefon wurde aufgrund einer INPOL-Ausschreibung zur Eigentumssicherung sichergestellt und durch das LKA BE mit Unterstützung des LKA NW ausgewertet. Die Auswertung des Mobiltelefons ergab keine Hinweise auf Anschlagplanungen oder sonstige Straftaten.

19.02.2016 Zusammenstellung von Erkenntnissen zu Anis AMRI und Steuerung an LKA BE im Rahmen des BKA-EV Eisbär.

Thematisierung in der 1282. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPol, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen Bewertung des Sachverhaltes fest. Die Zuständigkeit zur Gefahrenabwehr liegt aktuell bei LKA BE. LKA NW wird zur Erkenntnisverdichtung, Lokalisierung des AMRI und Aufklärung Sachverhaltes LKA BE mit den

vorliegenden Erkenntnissen unterstützen. LKA BE und LKA NW halten bilateral Rücksprache und koordinieren die weitere Vorgehensweise und die angesprochenen Maßnahmen. BKA wird in Amtshilfe Sicherung der Inhalte des sichergestellten Mobilfunkgerätes vornehmen und diese zur Auswertung an LKA BE und LKA NW übermitteln. LKA BE übermittelt die vorliegenden Lichtbilder aus der ED-Behandlung an BKA, BfV und LfV BE. BKA wird mit den Lichtbildern Abgleich im Gesichtserkennungssystem vornehmen. BND erhebt, ob zu den beiden libyschen Rufnummern Erkenntnisse vorliegen und prüft weitere Maßnahmen in eigener Zuständigkeit.

23.02.2016 Besprechung zum Hintergrund der VP auf Einladung GBA in anderer Sache. Nach Bewertung des BKA berichtet die VP zwar zutreffend zu relevanten Personengeflechten, jedoch bestehen erhebliche **Zweifel an der Belastbarkeit der Aussagen** bezüglich eines von AMRI geplanten Attentats mittels Schnellfeuergewehren. Am gleichen Tag berichtet LKA NW in der PIAS-Besprechung im GTAZ zur Einstufung des AMRI als Gefährder.

LKA NW teilt gegenüber LKA BE mit, dass AMRI sich am 24.02. erneut nach Berlin bewegen soll. AMRI wird während seines Aufenthaltes in Berlin (bis 24.03.2016) präventivpolizeilich observiert. Im Rahmen der Maßnahmen können keine Hinweise auf die Vorbereitung einer Straftat festgestellt werden.

24.02.2016 erstmals Thematisierung auf der Sicherheitskonferenz (SiKo) in NW* im Zusammenhang mit den festgestellten Mehrfachidentitäten sowie der bestehenden Einstufung als Gefährder und der hierzu anhängigen Ermittlungsverfahren wegen Sozialleistungsbetruges.

Veranlassung des BAMF einer **priorisierten asylverfahrensrechtlichen Bearbeitung** infolge dieser Erkenntnislage.

** Im Rahmen der insgesamt sieben Sitzungen der SiKo, in denen AMRI thematisiert wurde, wurde auch erörtert, ob eine Abschiebungsanordnung nach § 58a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) angeordnet werden könnte. Gerichtsverwertbare tatsächliche und belastbare Erkenntnisse, die mit Aussicht auf Erfolg eine Maßnahme gegenüber dem unmittelbar zuständigen Bundesverwaltungsgericht getragen hätten, lagen nicht vor.*

26.02.2016 Thematisierung in der 1287. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: BKA, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, GBA, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:

Die Teilnehmer halten an der bisherigen gemeinsamen Bewertung des Sachverhaltes fest. Durch die seit dem Aufenthalt in Berlin gewonnenen Erkenntnisse haben sich bislang keine gefähderungserhöhenden Aspekte ergeben. Gleichwohl teilen die Teilnehmer die Ansicht, dass der Sachverhalt weiterhin dringender Aufklärung bedarf. LKA BE setzt die aufgenommenen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort. LKA NW wird mit eigenen Maßnahmen LKA BE unterstützen. GBA prüft die zeitnahe Übermittlung vorliegender Erkenntnisse zur Person an LKA BE und die zuständige Generalstaatsanwaltschaft, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ggf. zu ermöglichen. BKA hat die Daten auf dem Mobiltelefon an LKA BE übermittelt. Eine Steuerung an LKA NW wurde bereits veranlasst. Bezüglich der zeitnahen Auswertung dieser Daten halten LKA BE und LKA NW bilateral Rücksprache. BAMF und LKA NW halten bilateral Rücksprache hinsichtlich der weiteren ausländerrechtlichen Abklärungen zur Person AMRI.

Versand einer am 25.02.2016 vereinbarten Anregung durch das LKA NW an den GBA zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens wegen des Verdachts der Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Gewalttat (§ 89a StGB) gegen AMRI oder zur Weiterleitung an die GStA BE zur dortigen Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB. Nach Bewertung des GBA bestehen aufgrund der Erkenntnislage keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte für eine in die Verfolgungszuständigkeit des GBA fallende Straftat des AMRI, deshalb Weiterleitung der Anregung an GStA Berlin (siehe 07.03.2016, Verfahrenseinleitung am 23.03.2016).

Durch eine in der EK Ventum eingesetzte VP wird bekannt, dass AMRI „Tötungen von Ungläubigen“ ausdrücklich gutheißt.

29.02.2016 Steuerung einer erneuten Aktualisierung zum Schreiben vom 04.02.2016 durch das BKA, einschließlich Erkenntnisverdichtung und Bewertung, an BfV, BND, GBA, BPolP, LKA BE und LKA NW. Nach wie vor wird der Eintritt eines schädigenden Ereignisses im Sinne des Ursprungshinweises auf den Versuch der Beschaffung von Schusswaffen durch AMRI als eher unwahrscheinlich (5/8) bewertet.

02.03.2016	Die Aliaspersonalien des AMRI werden dem Sicherheitsreferat des BAMF mit Schreiben des LKA NW vom 02.03.2016 offiziell übermittelt. Bereits im Vorfeld wurden sie den Verbindungsbeamten des BAMF im Rahmen der Arbeit im GTAZ sukzessive bekannt gegeben.
04.03.2016	Erneute Anfrage des BKA in Italien zur Person und Hintergrund des AMRI
07.03.2016	Auf die Anregung vom 26.02.2016 übermittelt der GBA mit Schreiben vom 07.03.2016 die vorliegenden Erkenntnisse an die GStA BE zur Prüfung der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gem. § 89a StGB in dortiger Zuständigkeit.
10.03.2016	Wechsel des Lebensmittelpunktes von AMRI nach Berlin mit mehreren Aufenthaltsorten, ohne dass es zu einer melderechtlichen Anmeldung des AMRI in Berlin gekommen ist. Ausstufung des AMRI als Gefährder in NW und Übergabe der Zuständigkeit zur Gefährderbearbeitung am 11.03.2016. Einstufung des Anis AMRI als Gefährder in Berlin auf Grund der Erkenntnisse aus NW.
14.03.2016	Thematisierung in der Sitzung der AG "Tägliche Lage" im GTAZ durch LKA BE. Dabei wird mitgeteilt, dass Anis AMRI dort als Gefährder eingestuft wurde.
18.03.2016	Vorläufiger Abschluss der präventivpolizeilichen Observationsmaßnahmen (vgl. Eintrag vom 23.02.) durch LKA BE; es wurden keine Feststellungen getroffen, die eine Fortsetzung der präventivpolizeilichen Observation in diesem Umfang erforderlich gemacht hätten.
23.03.2016	GStA Berlin erkennt keinen ausreichenden Anfangsverdacht für ein Strafverfahren gem. § 89a StGB. Einleitung eines Strafverfahrens gegen AMRI durch die GStA Berlin nach Zulieferung des LKA NW (über GBA) wegen des Verdachts des Versuchs der Beteiligung an einem Mord (§ 30 i. V. m. § 211 StGB).
28.03.2016	Durch die in der EK Ventum eingesetzte VP wird im Zusammenhang mit den Anschlägen in Brüssel mitgeteilt, dass AMRI diese Anschläge befürwortete. AMRI deutete in diesem Zusammenhang einen möglichen später geplanten Selbstmordanschlag durch Sprengstoffgürtel an.

29.03.2016 Ausstellung einer BüMA, handschriftlich als „Zweit-BÜMA“ gekennzeichnet, auf den Namen Ahmed ALMASRI, gültig bis 26.04.2016, durch die Stadt Oberhausen mit dem Hinweis, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen erlaubt ist; eingetragene zuständige Aufnahmeeinrichtung: „Stadt Oberhausen“.

04.04.2016 - Nach weiterer Erkenntnisverdichtung und Vorlage beim AG Tiergarten durch LKA BE ergehen Beschlüsse zur Observation des AMRI im Rahmen des am 23.03.2016 eingeleiteten Verfahrens der GStA Berlin: Überwachung seiner Telekommunikation und zur Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Die ersten Ergebnisse der Überwachung seiner Telekommunikation zeigen, dass er sich zunächst bis zum 12.04.2016 weiter in NW aufhält. Die Überwachung seiner Telekommunikation wurde bis zum 21.09.2016 durchgeführt. Die Observation erfolgt in diesem Zeitraum anlassbezogen. Darüber hinaus wird u.a. ein Einsatz mittels „IMSI-Catchers“ durchgeführt, um bis dato unbekannte Kommunikationsmittel zu erkennen.

Hierbei zeigt sich:

- einerseits islamistisches Gedankengut, andererseits Gespräche über mögliche kriminelle Aktivitäten wie Diebstahl und Betrugshandlungen
- pendelt häufig zwischen NW und BE.
- Kontakte aus Moscheen in Berlin nutzt er mehrheitlich, um Hilfe bei der Wohnungssuche oder Arbeitssuche zu erhalten.
- Ab ca. Mitte Mai waren vermehrt Gespräche festzustellen, die mögliche allgemeinkriminelle Handlungen thematisieren. Korrespondierende Tathandlungen waren nicht festzustellen. AMRI formulierte fortgesetzt den Wunsch, nach Tunesien zurückzukehren.
- Lediglich zu Beginn des Ramadans im Juni wieder deutlicher religiös, äußert Absicht zu fasten. Wohngemeinschaft mit zwei Kontaktpersonen, die während des Ramadans sowohl Alkohol konsumieren als auch das Fastenbrechen nicht einhalten. (Anhand der Gespräche war keine Einbindung dieser Kontaktpersonen in die islamistische Szene erkennbar.) Religiöses Verhalten tritt bereits während des Ramadans wieder stärker in den Hintergrund, insbesondere Moscheebesuche kaum noch feststellbar.

- Vielmehr fällt AMRI mit diesen Kontaktpersonen durch vermuteten Drogenkleinhandel zur Nachtzeit auf.
- Nach körperlicher Auseinandersetzung mit einer konkurrierenden Gruppe aus dem Drogenmilieu (Anfang Juli) Versuch (Ende Juli), Deutschland in Richtung ITA und möglicherweise weiter nach TUN zu verlassen. Dies wird aufgrund eines Hinweises der deutschen Sicherheitsbehörden durch die Bundespolizei verhindert. (*siehe hierzu Eintrag 29.07.-01.08.2016*)
- Rückkehr nach Berlin Anfang August: mehrfacher Wechsel der Rufnummern, stärkere Einbindung in die Drogenszene bis hin zum eigenen Konsum harter Drogen wie Kokain und Extasy.
- Im Zuge dessen lässt er auch das wichtige Morgengebet und die rituelle Schlachtung zum religiös wichtigen Opferfest Mitte September aus.
- Mit Ablauf der Maßnahmen am 21.09.2016 endet auch die Überwachung des AMRI (s. auch unten). Hinweise auf eine Planung von religiös motivierten Gewalttaten ergeben sich im Verlauf der Maßnahmen nicht. Es entstand der Eindruck eines junges Mannes, der unstet, sprunghaft und äußerst wenig gefestigt erscheint.

Eine Fortführung der Maßnahmen im strafprozessualen Rahmen war rechtlich in Abstimmung mit der Generalstaatsanwaltschaft Berlin nicht mehr möglich.

06.04.2016 Nach entsprechendem Eingang aus ITA übermittelt das BKA die gewonnenen Erkenntnisse an LKA NW und LKA BE: Haft und Gewalttätigkeit (*siehe Eintrag vom 23.10.2011*), aggressives Verhalten und Drohgebärden gegenüber anderen Häftlingen christlicher Religion.

13.04.2016 Thematisierung in der 1319. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor:

Eine unmittelbare Gefährdung wird zum aktuellen Zeitpunkt nicht gesehen, gleichwohl ist eine enge Begleitung des Sachverhaltes auch weiterhin dringend angezeigt. LKA BE setzt die Maßnahmen im genannten Strafverfahren in Absprache mit der Generalstaatsanwaltschaft fort. LKA BE, LKA NW und BAMF halten bezüglich der weiteren unmittelbaren Vorgehensweise

bilateral Rücksprache. LKA NW und LKA BE prüfen die Zusammenführung und Ergänzung / Aktualisierung der verschiedenen Datenbestände. LKA NW prüft in Abstimmung mit dem LKA BE bzw. der GStA Berlin die zeitnahe Vorlage der verdichteten Erkenntnisse zu den verschiedenen ausländerrechtlichen Aufenthalten und Anmeldungen des AMRI bei einer zuständigen Staatsanwaltschaft. Ziel soll in diesem Zusammenhang die Prüfung der Einleitung eines Strafverfahrens wegen gewerbsmäßigem Betrug und fortgesetzter mittelbarer Falschbeurkundung sein, um in diesem Verfahren ggf. eigenständige prozessuale Maßnahmen ergreifen zu können.

14.04.2016 Einleitung eines Verfahrens wegen gewerbsmäßigen Betruges durch die StA Duisburg. Die in der polizeilichen Ermittlungsakte enthaltene Anregung des LKA NW zur Beantragung eines Haftbefehls gegen AMRI wurde durch die StA Duisburg abgelehnt. Das Verfahren wurde durch die StA Duisburg am 23.11.2016 nach § 154f StPO (Absehen von der Verfolgung bei Auslieferung und Ausweisung) eingestellt. Der Bundesregierung ist bekannt, dass in den Ländern BW, BE und NRW weitere Ermittlungsverfahren geführt wurden. Diese Verfahren sind Gegenstand laufender Abklärung mit den Ländern.

19.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage: Überprüfung der übermittelten Personalien:

- Ahmed ALMASRI (angefragte Person) * 01.01.1995 Skendiria/Ägypten)
- Mohamed HASSA (Alias), * 22.10.1992 Cafrichik/Ägypten

Keine Übermittlung von daktyloskopischen Nummern (D-Nummern) durch das BAMF an BKA. Keine fachlichen Treffer zu den angefragten Personalien. Rückmeldung an BAMF.

27.04.2016 Thematisierung in der SiKo NW.

28.04.2016 **Asylantrag** in der Außenstelle Dortmund, ED-Behandlung durch das BAMF erfolgt. Dieser ergibt keinen Eurodac-Treffer. Durch die AFIS-Abfrage im BKA werden die Alias-Personalien des AMRI dem BAMF umfänglich bekannt. Aufgriff sowie die damit bereits erfolgte ED-Behandlung von AMRI durch die KD Freiburg werden im Rahmen der ED-Behandlung durch das BAMF aufgedeckt. Keine Durchsuchung des AMRI. Ausstellung einer Aufenthaltsgestattung zur Durchführung des Asylverfahrens auf

den Namen Ahmed ALMASRI; * 01.01.1995 (Hintergrund dessen ist, dass die erste Anlage der Vorakte unter den Personalien ALMASRI, Ahmed, *01.01.1995, tunesischer StAng erfolgte. Da zu diesem Zeitpunkt des Asylverfahrens keine offizielle Bestätigung über den korrekten Namen im BAMF vorlag, wurde der Asylantrag unter der Aliaspersonalie ALMASRI, Ahmed weitergeführt.). Darin vermerkt, dass Wohnsitznahme nur in Oberhausen gestattet ist. Der Aufenthalt ist auf NW beschränkt. **Priorisierte asylverfahrensrechtliche Bearbeitung** des Asylantrages. Nach Aktenlage kein Übernahmeersuchen gem. Dublin an ITA, die Dublin-Zuständigkeit ITA nicht nachweisbar und endete zudem (nach der alten Regelung) zwölf Monate nach der illegalen Einreise.

29.04.2016 BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA: Überprüfung zu insgesamt neun übermittelten (Alias-)Personalien (vgl. Eintrag vom 28.04.2016), Übermittlung polizeilicher Erkenntnisse und Ausschreibungen an das BAMF.

06.05.2016 Mitteilung des BKA an LKA BE und LKA NW: Besprechung der Verdachtslage zur Person AMRI im Rahmen einer Dienstreise des BKA in Tunis; dabei auch Übergabe ed-Material zu AMRI. Zusage schneller Kooperation. Erkenntnisse aus ITA: Entlassung aus dem Aufnahmelager am 17.06.2015, da Anerkennung seitens der TUN-Behörden nicht fristgerecht innerhalb von 30 Tagen eingetroffen.

Polizeiliche Feststellung des AMRI in Berlin. Sicherstellung der Aufenthaltsgestattung vom 28.04.2016 und Übersendung an die ABH Oberhausen über LABO Berlin.

Ausstufung AMRI als Gefährder in Berlin wegen der Wohnsitzanmeldung in NW.

10.05.2016 LKA NW stuft AMRI auf Grund der erneuten Anmeldung in NW wieder als Gefährder ein.

17.05.2016 Anhörung gem. § 25 AsylG in Dortmund: Überprüfung der personenbezogenen Daten, einschließlich entsprechender Hintergrundinformationen, Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaates zur Durchführung des Asylverfahrens (sog. Asylerstbefragung).

30.05.2016 Bescheid des BAMF: Asylantrag als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Kein Vorliegen von Asylberechtigung, internationalen

Schutz oder Abschiebungsverboten.

Die Ausstellung des Asylbescheides erfolgte auf den Namen ALMASRI, Ahmed, * 01.01.1995 in Skendiria / Tunesien und unter acht Alias-Personalien.

- | | |
|----------------------------|--|
| 31.05.2016 | BAMF-Sicherheitsabfrage an BKA; Überprüfung von insgesamt zwei Personalien; Übermittlung folgender polizeilicher Erkenntnisse an das BAMF: INPOL; Nationale Fahndungen d. BPOL, AG Tiergarten, StA Berlin, StA Freiburg im Breisgau; APIS-Bestand des LKA Düsseldorf. |
| 02.06.2016 | Thematisierung in der SiKo NW. |
| 11.06.2016 | Bestandskraft des Asylbescheids. |
| 15.06.2016 | Thematisierung in der 1358. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA BE, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, BAMF, LKA/LfV BE, NW, mit nachfolgendem Tenor: Derzeit keine konkrete Gefährdungskomponente erkennbar. Zielrichtung der weiteren ausländerrechtlichen Bearbeitung: Sicherung der zukünftigen Abschiebung. BAMF setzt die genannten ausländerrechtlichen Schritte in eigener Zuständigkeit fort. LKA BE setzt die bisherigen Maßnahmen in eigener Zuständigkeit fort, kann aber Operativmaßnahmen im bisherigen Umfang nicht gewährleisten. LKA BE steuert nach Rücksprache mit der GStA vorliegende Erkenntnisse an LKA NW. LKA NW hält Rücksprache mit der ABH Kleve, um einen möglichen Abschiebeprozess in die Wege zu leiten. |
| 16.06.2016 | Abschlussmitteilung des BAMF an ABH Oberhausen sowie - durch Sicherheitsreferat des BAMF - auch an ABH Kleve sowie MIK NW. |
| 19.07.2016 /
20.07.2016 | AG Status-Sitzung im GTAZ: Informationsaustausch zwischen den Verfahrensbeteiligten (LKA BE, LKA NW und dem MIK NW), um weitergehende aufenthaltsrechtliche Maßnahmen prüfen zu können. Vereinbarung, dass MIK NW die Passbeschaffungsmaßnahmen zusammen mit der ABH Kleve prioritär durchführt. Unterstützungsangebot des BMI für Fall des Scheiterns der NRW-Bemühungen um Passausstellung durch TUN-Behörden. Im Nachgang der Sitzung vermerkt BMI, dass |
-

MIK NW sich zunächst selbst an die TUN-Behörden wendet (u.U. mit Hilfe der BPOL). Unterstützungsangebot BMI im Falle eines erfolglosen Versuches bleibt bestehen.

28.07.2016 Ablauf der am 28.04.2016 ausgestellten Aufenthaltsgestattung auf den Namen ALMASRI.

29.07.2016 - Fahndungshinweis LKA NW an Bundespolizeiinspektion Konstanz: Vorliegen von Hinweisen zu einer möglichen Ausreise der Person von Berlin über München nach Zürich. Fahndungshinweis wird anschließend an das Bundespolizeirevier Friedrichshafen weitergeleitet. Feststellung in „Flixbus“ führte zu Gewahrsam; Untersagung Ausreise gem. § 46 Abs. 2 AufenthG. AMRI führt zwei verfälschte ITA-ID-Karten mit sich. Abgabe an Landespolizei Friedrichshafen. BPOL steuert einen Bericht an die LKÄ NW, BW und BE.

Nach Rücksprache mit der ABH Friedrichshafen durch Landespolizei Friedrichshafen: Haftantrag zur Vorbereitung der Abschiebung. Beschluss wurde bis zum Folgetag (01.08.2016, 18 Uhr) befristet. Abschiebung durch die zuständige ABH Kleve aufgrund der Beschaffung notwendiger Unterlagen (u.a. Reisedokumente) nicht möglich. Abnahme von Handflächenabdrücken des AMRI in der JVA Ravensburg auf Veranlassung der ABH Kleve.

AMRI erhält mit der Haftentlassung eine Anlaufbescheinigung mit der Maßgabe, sich in Kleve anzumelden.

Das Verfahren wegen Urkundenfälschung wurde durch die StA Ravensburg nach § 154f StPO vorläufig eingestellt.

03.08.2016 Bundespolizei berichtet in der Sitzung der AG "Täglicher Lage" im GTAZ zur Kontrolle des AMRI am 30. Juli 2016 und dem Auffinden von verfälschten ITA-Dokumenten.

12.08.2016 AMRI erhält von der ABH Kleve eine Bescheinigung über seine Registrierung, ausgestellt auf die Aliaspersonalie Ahmed ALMASRI; * 01.01.1995, gültig bis 19.08.2016, mit der Maßgabe, sich bei der Meldebehörde in Emmerich anzumelden.

15.08.2016 Anmeldung mit Wohnsitz in Emmerich; Zuzug von unbekannt.

16.08.2016	Erteilung einer Duldung durch ABH Kleve (gültig bis zum 16.09.2016) <i>Es handelt sich dabei um das Dokument, das im Tatfahrzeug sichergestellt werden konnte.</i>
17.08.2016	Thematisierung in der SiKo NW: Austausch in Bezug auf die durch das LKA BE aus den regelmäßigen Aufenthalten in Berlin gewonnenen Erkenntnisse. Fokus insbesondere auf die durch ZAB Köln eingeleiteten PEP-Maßnahmen. Gemeinsame Festlegung der Bearbeitungszuständigkeit in NW wegen der häufigen Ortswechsel zwischen NW sowie BE. Geldabholung des AMRI beim Sozialamt in Emmerich, Aufenthalt in Dortmund.
18.08.2016	Rückreise nach Berlin. Seit 18.08.2016 keine für die Sicherheitsbehörden belegbaren Aufenthalte von AMRI in NW.
19.08.2016	NRW verständigt sich mit Berlin darauf, dass trotz des Aufenthaltes und einer möglichen Anmeldung von AMRI in Berlin das Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung durch NRW weiter betrieben wird, um die bereits eingeleiteten Maßnahmen nicht zu gefährden.
25.08.2016	Antrag auf Passersatzpapier der ZAB Köln beim TUN-Generalkonsulat in Bonn unter Vorlage der Finger- und Handflächenabdrucke, die beim Aufenthalt des AMRI in der JVA Ravensburg genommen wurden.
30.08.2016	Auf Anfrage TUN erneute Zurverfügungstellung von ed-Material durch das BKA. Das BKA hatte seit der Anfrage vom 18.02.2016 mehrfach eine Antwort bei den TUN-Behörden angemahnt.
21.09.2016	Auslaufen der operativen Maßnahmen des LKA BE (siehe Eintrag 04.04.2016).
26.09.2016	Übermittlung von Erkenntnissen aus TUN zu Telekommunikationsmitteln des AMRI an LKA NW. Weiterleitung dieser Erkenntnisse durch LKA NW an LKA BE sowie KI ST Krefeld. Mitteilung von TUN, dass die Person anhand des übermittelten ed-Materials überprüft werde und zeitnah mit einem Ergebnis zu rechnen sei.
28.09.2016	WV in AG Status – Vereinbarung mit dem Land NW über das Vorantreiben von Passbeschaffungsmaßnahmen.
10.10.2016	Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich, ob sich AMRI dort aufhält bzw. seit dem 18.08.2016 aufgehalten hat. Weitere

Überprüfungen am 27.10. und 02.11.2016. Jeweils negatives Ergebnis. Vereinbarung, dass der dortige Sozialbetreuer bei Antreffen umgehend die Polizei informiert.

12.10.2016 Thematisierung in der SiKo NW.

13.10.2016 Erfassung des AMRI als „Foreign Fighter“ im INPOL-System bis zum 06.10.2017 und Mitteilung an das BKA hinsichtlich der Übermittlung an alle Schengen-Staaten und Übermittlung der Zusatzinformation „Foreign Fighter“.

14.10.2016 Steuerung von zusammengefassten Mitteilungen Marokkos zu AMRI (datieren vom 19.09., 11.10. und 13.10.2016) durch das BKA an das LKA NW: MAR teilt mit: AMRI sei Anhänger des sog. IS und hoffe, sich dem sog. IS in Syrien/Irak oder Libyen anschließen zu können; führe ein Projekt aus (keine weiteren Informationen), wolle über die Details aber nicht sprechen. Er bezeichne sein Gastland (DEU) als Land des Unglaubens, das Erpressungen gegen die Brüder führe. Prüfung des LKA BE: Mitteilung enthält keine über den bisherigen Erkenntnisstand hinausgehenden Informationen.

20.10.2016 TUN Generalkonsulat lehnt Ausstellung eines Passersatzes auf Antrag der ZAB Köln ab, da Person dort unbekannt sei (Fingerabdrücke nicht identifiziert).

24.10.2016 Mitteilung an LKA NW, LKA NI und LKA BE zur Anerkennung des AMRI als tunesischer Staatsbürger und Steuerung eines gerichtsverwertbaren Vermerks des BKA: Der Leiter IP Tunis erklärte gegenüber dem BKA-Verbindungsbeamten, dass das übergebene ed-Material dem tunesischen Staatsbürger Anis AMRI zuzuordnen ist und teilte die Passdaten mit.

26.10.2016 BKA steuert eine ergänzende Mitteilung Marokkos zu AMRI an das LKA NW:

AMRI soll auch die bestimmte Rufnummer nutzen, sich illegal in Berlin aufhalten. Er soll in Deutschland in Kontakt mit weiteren IS-Sympathisanten stehen, darunter einen russischen Staatsangehörigen, der von den deutschen Behörden nach Russland zurückgeschoben worden sein soll und einen marokkanischen Staatsangehörigen, der verheiratet, dessen Pass sichergestellt worden sein soll und das Land nicht verlassen dürfe. AMRI soll in Berlin mit einem weiteren marokkanischen Staatsangehörigen

	zusammen wohnen. Dessen Eltern sollen IS-Anhänger sein und väterliche Cousins sollen IS-Mitglieder in Syrien/Irak und Libyen sein. Zu seinen Kontaktpersonen wurden ebenfalls Lichtbilder übersandt
27.10.2016	Stadt Köln stellt bei der tunesischen Auslandsvertretung einen erneuten Antrag auf Ausstellung eines Passersatzes.
	erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis (<i>vgl. 10.10.2016</i>)
28.10.2016	Stadt Köln (zuständig für Passbeschaffung) teilt MIK NW / Sicherheitskonferenz NW mit, dass erneuter Antrag auf Passersatzpapiere bei der TUN-Botschaft gestellt wurde.
	Nach Feststellung des LfV NW ist ein AMRI zuzuordnendes Mobiltelefon im Raum Berlin/Brandenburg eingebucht.
02.11.2016	Thematisierung in der 1444. Sitzung der AG "Operativer Informationsaustausch" im GTAZ, Einlader: LKA NW, Teilnehmer: BKA, BND, BfV, GBA, BPOL, LKA/LfV BE und NW mit nachfolgendem Tenor: Auf Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse kein konkreter Gefährdungssachverhalt erkennbar. Die teilnehmenden Behörden führen Maßnahmen im Rahmen der jeweils eigenen Zuständigkeit fort. BfV überprüft beim marokkanischen Partnerdienst die übermittelten Erkenntnisse auf deren Aktualität und teilt das Ergebnis den Teilnehmern mit. LKA NW veranlasst in Abstimmung mit der zuständigen Ausländerbehörde die Beschaffung der erforderlichen Ausweisdokumente, um den Abschiebeprozess weiter zu forcieren. LKA BE prüft bei Vorlage der entsprechenden Abschiebeverfügung Maßnahmen zur Umsetzung in eigener Zuständigkeit.
	Erneute Überprüfung an der Meldeanschrift in Emmerich mit negativem Ergebnis (<i>vgl. 10.10.2016</i>)
23.11.2016	Thematisierung in der SiKo NW.
05.12.2016	Abmeldung des AMRI von Amts wegen von der Wohnanschrift Tackenweide 19, 46446 Emmerich am Rhein.
13.12.2016	Polizei NW erfährt von der Abmeldung vom 05.12.2016
14.12.2016	Büromäßige Aktualisierung des Personogrammes von Anis AMRI um den Eintrag, dass er aus Emmerich amtlich abgemeldet

wurde.

19.12.2016 **Anschlag auf den Weihnachtsmarkt am Breitscheidplatz in Berlin**

21.12.2016 Durch die Bestätigung des Tunesischen Generalkonsulats Bonn am 21.12.2016, um 12:17 Uhr, erreichte die Zentrale Ausländerbehörde der Stadt Köln die Mitteilung, dass AMRI als tunesischer Staatsangehöriger identifiziert wurde.